

Selbsttötung

In Algerien wird eine deutsche Urlauberguppe überfallen. Ein Mann wird erschossen. Vier andere Personen werden entführt. Eine deutsche Boulevardzeitung berichtet über den Vorfall. Sie nennt Name, Alter, Beruf und Wohnort des Opfers, gibt auch die Namen der Entführten an und schildert die Beziehungen der Betroffenen zueinander. Über die entführte Tochter des Getöteten wird berichtet: »Erst im Januar hatte sich ihr Ehemann erhängt«. Ein Leser des Blattes sieht in der Darstellung den Namensschutz der Betroffenen verletzt und Familienbeziehungen unzulässig breitgewalzt. (1992)

In einem Hinweis teilt der Deutsche Presserat der Zeitung mit, dass sie gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat, indem sie über die zeitlich zurückliegende Selbsttötung des Ehemannes eines der Verbrechenopfer berichtete. Ein öffentliches Interesse an dieser Mitteilung kann der Presserat nicht erkennen. Dem Schutz des Toten und seiner Angehörigen hätte hier eindeutig Vorrang eingeräumt werden müssen. (B 17/92)

Aktenzeichen:B 17/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis